BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 11a AL 201/05 B

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte: .....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte, Antragsgegnerin und
Beschwerdegegnerin.

Der 11a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. Januar 2006 durch die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. V o e l z k e und Dr. L e i t h e r e r
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 27. Juli 2005 - L 2 AL 150/03 - Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt Dr. B. beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

1 Dem Kläger steht Prozesskostenhilfe nicht zu. Dabei kann dahinstehen, ob Prozesskostenhilfe bereits deshalb zu versagen ist, weil sich der Kläger als juristische Person in einem Liquidationsverfahren befindet und nicht dargelegt ist, inwiefern ein allgemeines Interesse an der beabsichtigten Rechtsverfolgung bestehen bzw ein erheblicher Personenkreis durch die Unterlassung der Prozessführung in Mitleidenschaft gezogen werden könnte (vgl Beschlüsse des Bundesfinanzhofs vom 23. Juli 1992 - V S 13/92 -, vom 1. Juli 2004 - I B 5/04 - und vom 28. Dezember 2004 - V S 7/04, PKH -, jeweils veröffentlicht in juris). Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe scheidet jedenfalls deshalb aus, weil die Rechtsverfolgung nicht hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Sozialgerichtsgesetz <SGG>, § 114 Zivilprozessordnung).

2 Die Beschwerde ist unzulässig, da in der vorgelegten Begründung der geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise dargelegt ist.

3 Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und gegebenenfalls des Schrifttums nicht ohne weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, der die Entscheidung der als grundsätzlich bezeichneten Rechtsfrage durch das Revisionsgericht notwendig macht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.

4 Zweifelhaft ist bereits, ob der Beschwerdeführer die behauptete, jedoch nicht näher erläuterte Klärungsbedürftigkeit der formulierten Fragen zum Verhältnis einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu einem nachfolgenden Bescheid des Arbeitsamts über die Bewilligung von Leistungen der freien Förderung nach § 10 Sozialgesetzbuch Drittes Buch nach dem Stand von Rechtsprechung und Schrifttum formgerecht dargelegt hat (vgl zur Zweistufentheorie: Bonk in Stelkens/Bonk/Sachs, Verwaltungsverfahrensgesetz, 6. Aufl, § 54 RdNr 47 und § 35 RdNr 72 ff). Jedenfalls fehlt es aber an geeigneten Ausführungen zur Klärungsfähigkeit. Insoweit wäre es notwendig gewesen, darzutun, inwiefern in einem etwaigen Revisionsverfahren über die aufgeworfenen Fragen auch unter den vorliegend vom Landessozialgericht getroffenen tatsächlichen Feststellungen entschieden werden müsste. Zumindest hätte ausgeführt werden müssen, inwiefern die formulierten Fragen nicht nur die

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Vertragsauslegung im konkreten Fall (vgl S 17 ff des angefochtenen Urteils) betreffen und weshalb das Arbeitsamt an eine Vereinbarung gebunden sein sollte (vgl § 58 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch iVm § 123 Bürgerliches Gesetzbuch), die auf bewusst unrichtigen Angaben beruht (vgl S 22 des angefochtenen Urteils). Insoweit genügt auch nicht der Hinweis auf die Rechtsauffassung des Sozialgerichts, das die Frage falscher Angaben ausdrücklich offengelassen hat.

5 Die unzulässige Beschwerde ist zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 2, 169 SGG).

6 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

JLaw – für Android
JLaw – für iOS